06.Oktober 2012
Prof. Dr. Vera Luthardt
FB Landschaftsnutzung und Naturschutz
Vera.Luthardt@hnee.de

Optionen einer umweltverträglichen Landnutzung –

gute fachliche Praxis und deren naturschutzfachliche Flankierung

14. NABU – Naturschutztag in Potsdam:
Blühende Landschaften? Naturschutz in Zeiten von Energiewende und Massenproduktion

Gute fachliche Praxis:

im deutschen Recht die Einhaltung gewisser Grundsätze des Tier- und Umweltschutzes in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

NUL H1, 1997, 8-14:

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG
MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN DES LANDES BRANDENBURG

Leitlinien der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung

Leitlinien der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung

1. Gestaltung der Feldflur

Die naturbetonten Strukturelemente der Feldflur (Hecken, Feldgehölze, Feldraine, Ackerterrassen u.a.) sind auch wegen ihrer günstigen abiotischen (Boden, Kleinklima und Wasserhaushalt) und biotischen (Nützlinge) Wirkung zu erhalten und zu entwickeln.

Im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung soll eine

Abb. 1 Exentensive Beweidung mit Highlands Foto: N. Eschholz

1. Gestaltung der Feldflur
2. Bodenbearbeitung
3. Anbau und Bodennutzung
3.1. Ackerbau
3.1.1. Fruchtfolgen
3.1.2. Zwischenfruchtanbau
3.2. Grünland
3.2.1. Niedermoor
3.2.2. Weidehaltung
3.3. Feldgemüse und Sonderkulturen
3.4. Nachwachsende Rohstoff
4. Pflanzenernährung (Düngung)
5. Pflanzenschutz
6. Feldberegung

Gute fachliche Praxis:

harmonische und nachhaltig nutzbare Kulturlandschaft mit reichhaltiger und vielfältig vernetzter Ausstattung mit naturbetonten Landschaftselementen erhalten bzw. entwickelt werden.

Zu den naturbetonten Landschaftselementen gehören u.a. Wegränder, Feldraine, Hecken, Alleen, Einzelgehölze, Gehölzgruppen, Gräben, Sölle, Bäche, Windschutzstreifen, Streuobstbestände, Lesesteinhaufen, kleinflächige Feucht-, Trokken-, Mager- und Moorstandorte.

Naturbetonte Landschaftselemente können in der Regel nicht wirtschaftlich genutzt werden (Ausnahmen sind insbesondere Korbweiden und Streuobstbestände), haben aber als Teile der Kulturlandschaft eine wesentliche Bedeutung:

- für die Landwirtschaft als Lebensräume für Nützlinge, den Erosionsschutz und den Klimaausgleich,
- für den Naturhaushalt als Lebens- und Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere sowie für den Biotopverbund und
- für die naturnahe Erholung als Elemente einer vielfältigen charakteristischen Landschaft.

Viele dieser Landschaftsstrukturelemente sind gesetzlich geschützte Biotope nach §§ 31 bis 35 BbgNatSchG (z. B. Alleen, Lesesteinhaufen, kleinflächige Feucht-, Trokken-, Mager- und Moorstandorte). Darüber hinaus sind Verordnungen bzw. Satzungen über geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere zum Baumschutz, zu beachten.

Alle Maßnahmen, die zur Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Biotope führen können, sind unzulässig. Sie dürfen auch durch die Nutzung angrenzender Flächen weder zerstört noch negativ beeinträchtigt werden. Dabei ist ihr flächenhafter Bestand zu wahren und der Stoffeintrag zu vermeiden. Es kann eine Ausnahmegenehmigung nach § 36 BbgNatSchG erteilt werden.

Abb. 3
Hohe Wasserstandshaltung im Frühjahr trägt zur Erhaltung des Niedermoorkörpers bei.
Foto: N. Eschholz

2. Bodenbearbeitung

Die Bodenbearbeitung hat unter Berücksichtigung der Witterung grundsätzlich standortangepaßt so zu erfolgen, daß die Bodenstruktur möglichst günstig beeinflußt, das Bodenleben geschont und gefördert, Erosionsrisiken gemindert und schädliche Bodenverdichtung vermieden werden. [1]

[1] Grundsätze einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung, Beschluß Agrarministerkonferenz in Daun am 1.10.1993

den sind den Erkenntnis-
haft entsprechend stän-
, um eine höhere Wirt-
bessere Umweltverträg-
en.
nd nachfolgende Anbau-
onderer Weise geeignet,
Ziele zu verwirklichen:
integrierte Anbau und

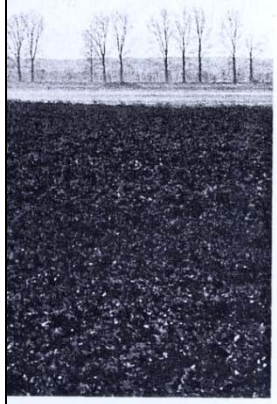

mit extensiven Anbauverfahren in der Bewirtschaftung zu halten.

3.1 Ackerbau

Die standortgerechte, ackerbauliche Nutzung erfordert:

- eine angepaßte Nutzungsintensität
- die Wahl geeigneter Fruchtarten, Fruchtfolgen und Sorten
- aufeinander abgestimmte Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen
- einen möglichst optimalen Zeitpunkt für Maßnahmen der Bearbeitung und Bestandsführung
- die Verwendung geeigneter Technik zur Bestellung, Düngung, Pflanzenschutz und Ernte
- die Führung einer Schlagkartei.

3.1.1 Fruchtfolgen

Fruchtfolgen tragen wesentlich zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit bei. Durch eine standortgerechte mehrgliedrige Fruchtfolge soll:

- das Bodenleben gefördert,
- eine mindestens ausgeglichene Humusbilanz erreicht,
- Nährstoffverluste weitgehend vermeidet,
- der Erosionsschutz verbessert,
- Strukturschäden im Boden ausgeglichen,
- die jahreszeitliche Arbeitsaufteilung verbessert und

Gute fachliche Praxis

Landwirtschaftliches Fachrecht

- Düngeverordnung
- Bodenschutzgesetz
- Pflanzenschutzgesetz etc.

→ Basis für die Cross Compliance Regelungen der EU

Bindung der EU-Agrarzahlungen an Verpflichtungen im Umweltschutz, bei der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, bei Tiergesundheit und im Tierschutz

Gute fachliche Praxis

Landwirtschaftliches Fachrecht

Realität der Umsetzung

Realität der Umsetzung

+ Fruchtfolgeverarmung bis hin zu Monokulturanbau (insb. Mais- und Raps)
+ erhöhter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (zunehmende Herbizid- und Insektizidbelastungen in Oberflächengewässern)
+ ernste Resistenzen wichtiger Pflanzenschädlinge (z.B. des Rapsglanzkäfer gegenüber Pyrethroiden)
+ Grünlandumbruch wird im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten maxima ausgenutzt
+ Vergrößerung und Nivellierung der Ackerschläge
+ Beseitigung bzw. starke Beeinträchtigung begleitender Kleinbiotope wie Kleingewässer, Gehölzstreifen, Hecken, Randstreifen
+ kaum erkennbare Humusbevorratung mit dem Ziel des Erhalts der Bodenfruchtbarkeit (bei Mais oft völlig vernachlässigt)
+ nach wie vor Ackerbau auf Moorstandorten

Was tun?

Anhörung zur Untersetzung der guten fachlichen Praxis im Gesetz zur Bereinigung des brandenburgischen Naturschutzrechts am 24.09.2012.

→ bezieht sich auf die Neuformulierung des Bundes-Naturschutzgesetzes 06.10.2011

§ 5 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

(1) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

(2) Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:

1. die Bewirtschaftung muss standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen muss gewährleistet werden;
2. die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) darf nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden;
3. die zur Vernetzung von Biotopen
zu vermehren;
4. die Tierhaltung hat in einem ausg
Umweltauswirkungen sind zu verme
5. auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen;
6. die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln hat nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechtes zu erfolgen; eine Dokumentation über die Anwendung von Düngemitteln ist nach Maßgabe des § 7 der Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, sowie eine Dokumentation über die Anwendung von Pflanzenschutzmittel ist nach Maßgabe des Artikels 67 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zu führen.

§ 2 Grundsätze der guten fachlichen Praxis:
Bindematerial muss aus der Landschaft entfernt werden

„Regularien engen Landwirte nur ein“

Bauernbund boykottiert Tagung zu Monokultur

Kommende Woche soll in einer Fachtagung des Umweltausschusses über die Beschränkung von großflächigen Mais-Monokulturen diskutiert werden. Der Bauernbund Brandenburg, dem ausschließlich bäuerliche Familienbetriebe angehören, boykottiert die Tagung. ULRICH THIESSEN fragte Geschäftsführer Reinhard Jung nach den Gründen.

Vertritt den Bauernbund: Reinhard Jung Foto: Simone Ahrend

Herr Jung, was spricht gegen Regeln, die die Mais-Monokultur begrenzen?

Regeln zur guten fachlichen Praxis gibt es bereits im Zusammenhang mit EU-Agrarsubventionen.

Trotzdem gibt es Klagen, dass in einigen Regionen Mais fünf, sechs Jahre hintereinander angebaut wird.

Das ist kein Umweltproblem, sondern schlechter Ackerbau. Der Mais ist zwar selbstverträglich. Man kann ihn nacheinander anbauen. Aber er ist ein Humus-Zehrer. Man muss den Humus wieder zurückführen, etwa durch Gülle oder Mist. Das geschieht nicht immer.

> Subventionen sollen nur Betriebe von ortsansässigen Landwirten erhalten
> Reinhard Jung

Den Schwarzen Schafen kommt man ohnehin nicht mit Regularien bei. Wenn man den Maisanbau einschränkt, bauen die eben Sudangras, eine Pflanzenart aus der Familie der Süßgräser, an. Aber unsere Landwirte leiden unter noch mehr Vorschriften. Wir haben doch schon heute fast neben jedem Acker einen Aufpasser. Bäuerliche Betriebe gehen im eigenen Inte-

Also braucht man doch Re-

MOZ 18.09.2012

HNE Eberswalde
Hochschule für nachhaltige Entwicklung (FH)

„…Wir haben doch schon heute fast neben jedem Acker einen Aufpasser…“

„…Seltsamer Weise wissen einige Politiker und Umweltschützer besser als wir, wie man Landwirtschaft betreibt. Sie kommen mit immer neuen Regeln, die uns einengen…“

„…Es sind eher die Großbetriebe, die jetzt von internationalen Konzernen aufgekauft werden, wo versucht wird, ohne Rücksicht auf Verluste das schnelle Geld zu machen…“

Forderungen des BB Naturschutzbeirats zur Untersetzung des § 2 im Bereinigungsgesetz

+ Verbot von Grünlandumbruch in allen GSG, NSG, FFH- und SPA-Gebieten

+ Einhaltung von Fruchtfolgevorgaben bzw. minimale Anbaupausen je Ackerschlag, die je nach Kulturart zu untersetzen sind

+ grundsätzliche Anlage von Pufferstreifen um Kleingewässer und Kleinmoore in Ackerbaugebieten

+ grundsätzliches Verbot von Ackernutzung auf Moorböden

+ Schutz und Aufwertung bestehender sowie Neuanlage von naturbetonten Biotopverbundstrukturen in der Feldflur in guter Qualität

Empfehlung 2: Abbau des Vollzugsdefizits und Schärfung des bestehenden rechtlichen Instrumentariums

+ Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um das offensichtliche Vollzugsdefizit im Bereich der Einhaltung einer guten fachlichen Praxis abzubauen.

+ die entsprechenden Kriterien zur GfP sind durch überprüfbare und rechtlich einforderbare quantitative Vorgaben zu konkretisieren.

+ der Verstoß gegen die Vorgaben der GfP sind mit entsprechenden Sanktionsmechanismen (Bußgeld- bzw. Strafvorschriften) zu versehen.

Weitere Forderung an die Politik:

Ökologische Mindestanforderungen für neue Landnutzungsformen ! und

Ein unabhängiges Beratungssystem für die Landwirte !

Agrarwende

Prof. em. Dr. Michael Succow **Greifswald im Juli 2012**

Standpunkte
Wie die Welt ist, darf sie nicht bleiben – Gedanken zur Landwirtschaft im Osten Deutschlands

„Für die Energiewende sind die Weichen bereits gestellt. Wir brauchen aber auch eine Agrarwende, müssen uns stärker auf regionales Wirtschaften orientieren und Subventionen abbauen, die nachhaltige Entwicklung behindern.“

II Sonnabend/Sonntag, 22./23. September 2012

PORTRÄT

Der Umwelt-Missionar

Ohne den Botaniker Michael Succow (71) aus Greifswald sähe es mit dem Naturschutz anders aus: Die Deutschen haben ihm viel zu verdanken.

Von Marion Hahnfeldt

Der Garten Eden liegt in einer Sackgasse in Mecklenburg-Vorpommern. Kindskopfgroße Kohlrabi wachsen dort, vornehmgrün wie der Frühling, „Zartschmelz" heißt die Sorte. Rosenkohl reiht sich an Grünkohl, reiht sich an Wirsingkohl, die Tomaten schmecken so süß, als wäre ihr Fleisch aus Zucker. Es gibt Petersilie, Dill, sieben Sonnenblumen stehen geduldig in der vom letzten Gewitter feuchten Erde, an der Hauswand klammert Efeu, hier wohnt der Frieden, es ist ein ökologischer Garten, ohne Gift, ohne Unkraut, nur der Fenchel, der würde gern geerntet werden, kommende Woche vielleicht, vorher jedoch muss Michael Succow die Welt retten. Wie gestern. Und vorgestern und vorvorgestern auch.

Der Mann ist 71 Jahre alt, zusammen mit seiner Frau Ulla lebt er in Wackerow in der Nähe von Greifswald. Den „Umweltpapst" nennen ihn viele, weil sie nicht wissen, wie sie seine Leistungen anders würdi-

Wende/Bewegung im Naturschutz?

Oder: Was erfordert naturschutzfachliche Flankierung?

Sackgasse Artenschutz → umfassender Ressourcenschutz

insbesondere im administrativen Naturschutz

Welche Argumente haben wir noch, wenn die Arten - warum immer -verschwunden sind?

Männchen der Östlichen Moosjungfer (Foto: Mathias Lohr)

Wende/Bewegung im Naturschutz?

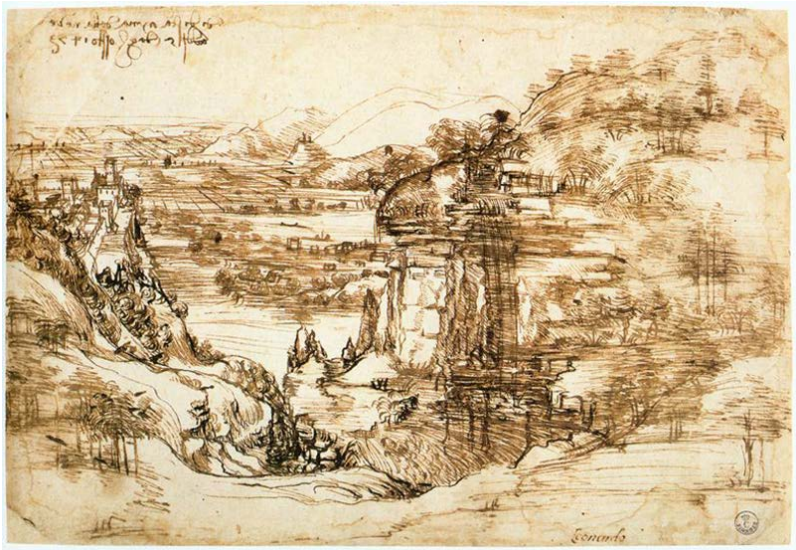

Leonardo da Vinci 15.Jh.

Goya 17.Jh.

Koch 19.Jh.

Neue Leitbilder kreieren für neue Landnutzungsformen/Landschafts-Strukturen/-bilder

Ziel: proaktiv statt reaktiv

Wende/Bewegung im Naturschutz?

- viel stärker als bisher **regionale** Prioritätensetzung zu fördern

→ Der Naturschutz muss aus seiner sektoralen „Ecke“ heraustreten.
Als „Anwalt der Natur“ muss er als Moderator des Prozesses um die zukünftige regionale Entwicklung von Landschaftsräumen wirken.

→ Dazu bedarf es neuer Kompetenzen und Fähigkeiten.

Wende/Bewegung im Naturschutz?

- **Kommunikation mit Landwirten und/oder der Bevölkerung vor Ort**

<u>Bist **Du** für</u>

Wasser in **Deinem** Keller;

Schwamm, der in die Wände **Deiner** Bausubstanz einzieht und Pilzsporen produziert, die **Deine** Gesundheit gefährden;

Wasser, das **Dein** Land entwertet;

Faulgasgestank, der **Dir** aus der Umgebung entgegen schlägt, statt frischer Luft;

ein Brutparadies für Mücken und andere Blutsauger in nie da gewesener Größe ?

Dann bleib zu Haus !

Wenn Du statt dessen etwas dagegen unternehmen willst, dann sage Deine Meinung dazu und komm am

Mittwoch, den 30.11.2011 um 18.00 Uhr

in die Gaststätte **„ Landhaus zu Stücken"** in 14552 Michendorf
OT Stücken

zur Informationsveranstaltung „Moorschutz in der Nuthe- Nieplitz- Niederung"

- Pro Kulturlandschaft -

die Bürgerinitiative gegen Vernässung der Ungeheuerwiesen